

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 21.11.2017
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2018 - 2019
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr 1,85 €/m³

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 mit 1,79 €/m³ betragen wird.

Die Grundgebühren wurden aufgrund solider Fixkostendeckung nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

- Q3 = 4 (Haus) 4,01 €/Monat
- Q3 = 10 (Haus) 4,37 €/Monat
- Q3 = 16 (Haus) 5,65 €/Monat
- Q3 = 25 (Groß) 35,51 €/Monat
- Q3 = 63 (Groß) 40,43 €/Monat
- Q3 = 100 (Groß) 49,54 €/Monat
- Q3 = 25 (Verbund) 77,94 €/Monat
- Q3 = 63 (Verbund) 95,43 €/Monat
- Q3 = 100 (Verbund) 115,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

4 7 BM

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo I Kommunalberatung** vom 07.11.2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2018 bis 31.12.2019** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Stadt die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmer auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation werden die Wasserverbrauchs-, Wassergrund- und Bereitstellungsgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis 31.12.2019** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **1,79 €/m³**

Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: